



NIEDERSCHRIFT
über die 49. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 24. Juli 2024
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Andreas Ludewig
Markus Degen
Tobias Färber
Dr. Stefan Gleiter
Martina Greiner
Theresia Köpfer
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Julia Necker
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 18.06.2024
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Einbeziehungssatzung Höhenrieder Weg im Bereich der Fl. Nrn. 452/6, 452/3 und 452 - Aufstellungsbeschluss
6. Außenbereichssatzung Gut Eurach - Fassung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
7. Bebauungsplan Gut Aiderbichl - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. Satzungsbeschluss
8. Umbau und Erweiterung der Grundschule; Beratung und Beschluss zur Durchführung des Vorhabens
9. Jahresrechnung 2022; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung
 - 9.1 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
 - 9.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022
 - 9.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2022
10. Kath. Haus für Kinder St. Vitus in Iffeldorf; Vorlage Jahresrechnung 2023
11. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
12. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat, die Besucher und die Vertreter der Presse. Ferner begrüßt BGM Lang Herrn Jocher, den Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 18.06.2024

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.06.2024 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.06.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- **Errichtung einer Trafostation:** Das Gremium hat in der Junisitzung die Errichtung einer Trafostation der Bayernwerke auf gemeindlichen Grund in Gut Staltach zugestimmt.
- **Sanierung/Neubau Höhenrieder Weg von Penzberger Straße bis zur Brücke am Bodenbach:** Für die Ausschreibung der Sanierung bzw. des Neubaus des Höhenrieder Wegs erfolgt durch das Büro OSS.
- **Auftragsvergabe PV-Anlage auf dem Dach des Bauhofes, Penzberger Str. 6:** Die Installation der PV-Anlage wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. PMS GmbH Ismaning, vergeben.

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- **Termine:**
 - am Samstag, 27.07.2024 um 17:00 Uhr findet das Sommerfest der Nachbarschaftshilfe im Bürgersaal in Iffeldorf statt.
 - vom TSV Iffeldorf, Abt. Turnen findet am Sonntag, 15.09.2024 um 10:30 Uhr (Ausweichtermin: 22.09.2024) eine Bergmesse auf der Achala Alm statt.
- **PV-Anlage auf dem Feuerwehrhaus** ist seit KW 28 in Betrieb
- **Tag des offenen Denkmals:** Am Sonntag, 08.09.2024 nimmt die Gemeinde Iffeldorf mit der Heuwinklkapelle und dem historischen

Rathaus teil. Der Programmablauf wird demnächst bekannt gegeben. Die Iffeldorfer Bürger und die interessierte Bevölkerung wird zum Besuch des Rathauses und der Heuwinkelkapelle eingeladen. Pressemitteilung folgt.

- BGM Lang dankt dem Schützenverein Iffeldorf für die erfolgreiche Veranstaltung zum 150-jährigen Vereinsjubiläum.
- GRM Markowski teilt mit, dass ab sofort einmal öffentlich eine Pflegeberatung im Gemeindesaal stattfindet, welche durch die Nachbarschaftshilfe organisiert und finanziert wird.
- GRM Greiner berichtet erfreut, sie habe festgestellt, dass ab sofort die Abgabe von Altpapier an der Grüngutsammelstelle möglich ist.

5. Einbeziehungssatzung Höhenrieder Weg im Bereich der Fl. Nrn. 452/6, 452/3 und 452 - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan sieht für das Grundstück bereits eine Wohnbaufläche vor.

Ein Stück des Straßengrundes soll von der Grundstückseigentümerin an die Gemeinde verkauft werden, damit geordnete Straßenverhältnisse hergestellt werden können.

Die Abtretungsfläche wird bei der Größe der künftigen Baulandfläche aufgerechnet..

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Außenbereichssatzung Gut Eurach - Fassung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses

Sachverhalt:

Am 23.05.2024 fand ein Besprechungstermin mit Herrn Nadler vom Landratsamt statt.

Bei diesem Termin erklärte Herr Nadler, dass das Landratsamt diesem Entwurf nicht zustimmen kann, da das geplante Gebäude im Westen zu weit außerhalb eines Kreises liegt, der um die vorhandenen Gebäude gezogen werden könnte und damit zu weit außerhalb der vorhandenen Bebauung liegt.

Das Landratsamt empfiehlt eine Anordnung des Gebäudes auf der anderen Straßenseite im Osten, damit es sich in die vorhandene Bebauung und somit in den vorhandenen Außenbereich einfügt.

Die Eigentümer möchten das Gebäude an der geplanten Stelle erhalten und damit in die Auslegung gehen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Finanzieller Aspekt:

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Diskussionsverlauf:

GRM Künstler teilt mit, dass sie dem vorliegenden Entwurf zustimmen kann.

GRM Köpfer erläutert, dass die angegebenen Wandhöhen in Plan und Begründung differieren.

GRM Ott und GRM Necker schließen sich der Stellungnahme vom LRA an und stimmen dem vorliegenden Entwurf nicht zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros Thomas Link. Die unterschiedlichen Wandhöhen in Planung und Begründung sind zu vereinheitlichen, wobei das niedrigere Maß zu verwenden ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

GRM Necker und GRM Ott stimmen gegen den Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

7. Bebauungsplan Gut Aiderbichl - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.05.2024 hat der Gemeinderat die Aufstellung und die Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand vom 03.06.2024 bis einschließlich 04.07.2024 statt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerke
- Bund Naturschutz
- DB Service Immobilien GmbH
- Eisenbahn Bundesamt
- Energie Südbayern
- EVA Abfallentsorgung
- Gemeinde Antdorf
- Gemeinde Münsing
- Gemeinde Seeshaupt
- Stadt Penzberg
- Handwerkskammer für München und Oberbayern

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt Weilheim
- Kreisbrandinspektion
- Brandschutzdienststelle
- Regierung von Oberbayern
- Planungsverband Region Oberland
- Staatliches Bauamt
- Stadtwerke Penzberg
- Telekom
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten weder Bedenken, Einwände, noch Anregungen gegen die Planung vorgetragen:

- Energienetze Bayern GmbH % Co. KG
- Gemeinde Antdorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Regierung von Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Planungsverband Region Oberland
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Von Bürgerinnen und Bürgern sind keine Einwendungen oder Hinweise eingegangen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Äußerungen vorgebracht, die wie folgt abgewogen und beschlossen werden:

1_ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 27.06.2024:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Hinweise werden im Plan unter Punkt 5.1 (Hinweise durch Text) redaktionell ergänzt.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

2_ Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.2 Technischer Umweltschutz

Stellungnahme vom 01.07.2024:

Keine Einwendungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Bei der Nr. 4.1 der Festsetzungen durch Text wird dringend empfohlen, den letzten Satz zu streichen, da dieser für das SO2 keinen Sinn macht. (Ein Satz mit einer Einschränkung für Schlafräume war im ursprünglichen Bebauungsplan für das Baufenster SO8 nur aufgrund der Nähe zur Bahnlinie erforderlich.)

Beschluss:

Der Empfehlung wird gefolgt und der letzte Satz unter Punkt 4.1 der Festsetzungen durch Text wird gestrichen.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

3_ Landratsamt Weilheim-Schongau, SB Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege

Stellungnahme vom 21.06.2024 / 25.06.2024:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Naturschutz:

Die Gemeinde Iffeldorf beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Gut Aiderbichl. Gegenstand der Änderung ist dabei die Neustrukturierung der Baufenster innerhalb des rechtskräftigen Umgriffs des Plangebiets. So sollen neue Baufenster entstehen (SO 12 bis 15), andere Baufenster vergrößert und erweitert werden (SO 01, 02 und 06), und wiederum andere Baufenster entfallen (SO 03, 07 u. 08).

Nach der hier gegenständlichen Umstrukturierung erhöht sich die maximal zulässige Grundfläche im Vergleich zum rechtskräftigen Bestand um ca. 400 m².

Zusätzliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet „Osterseen“ durch die geplante Änderung des Bebauungsplans können dabei mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. baubedingte Rodungen des im Geltungsbereich festgesetzten

Gehölzbestandes im Bereich der zu erweiternden Baufenster gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit zulässig sind.
Die grünordnerischen Änderungen (zusätzlich geplante Gehölzstrukturen zur Durchgrünung des Plangebiets sowie die Vergrößerung der südöstlichen Streuobstwiese) werden seitens des fachlichen Naturschutzes begrüßt.

Grünordnung: Keine weiteren Empfehlungen.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen: Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird im Plan unter Punkt 5.3 (Hinweise durch Text) redaktionell ergänzt.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

4_ Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle

Stellungnahme vom 04.07.2024:

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Zufahrt sowie der Zugang für die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Auf dem Gelände sind mind. 96m³ / 2h Löschwasser vorzuhalten.

Um Beachtung des Beiblattes wird gebeten:

KREISBRANDINSPEKTION
Landkreis Weilheim-Schongau



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Die nachstehenden Hinweise sind allgemeingültig für alle Bauleitverfahren.

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz (die Belange der Feuerwehr). Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO und der eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie ggf. des Baunebenrechts zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gem. Feuerwehrflächenrichtlinie jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen,

vorhanden ist. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die eingeführte Technische Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind für sie Feuerwehrezufahrten so zu schaffen, dass die Anforderungen gem. Art. 5 BayBO erfüllt sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfaddurchmesser von 21 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 erforderlich. Bei Löschfahrzeugen ist ein Durchmesser von 18 m ausreichend. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) anzuordnen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m ist dies eine genormte Steckleiter, von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist ebenfalls erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Personenkreises oder Anzahl der zu rettenden Personen eine Rettung dieser Personen über Leitern der Feuerwehr nicht möglich bzw. zeitnah nicht möglich ist. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen:

In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Es ist immer anzustreben, ausschließlich Überflurhydranten anzulegen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Beschluss:

Die Hinweise gemäß fachlicher Anregung werden im Plan unter Punkt 5.2 (Hinweise durch Text) redaktionell ergänzt.

Die Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme gemäß Beiblatt werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherren sowie weiteren Fachplaner übermittelt.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

5_ Landratsamt Weilheim-Schongau, SB 40.1 - Bauleitplanung

Stellungnahme vom 02.07.2024:

zum o. g. Änderungsverfahren erhalten Sie beiliegende Stellungnahmen z. K. u. w. V.

Im Übrigen möchten wir uns hierzu wie folgt äußern:

Nach unserer Berechnung beträgt die GR in Summe 7.422 m² statt - wie angegeben - 7.022 m².

1	750
2	850
4	890
5	295
6	1400
9	72
10	665
11	500
12	500
13	350
14	850
15	300 (3x100)
Summe	7422

In der aktuellen Änderung findet eine Neufassung der Nr. 1.1.4 bzgl. SO 2 statt. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sich bezüglich SO 2 auch Regelungen in Nr. 1.1.3 finden. Wir bitten um Prüfung, ob dies so beabsichtigt ist.

Beschluss:

Die Erhöhung der GR um 400 m² ist korrekt. Punkt 1.1.3 der Urfassung des BP wird redaktionell korrekt formuliert ergänzt.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

6_ Eisenbahn-Bundesamt

Stellungnahme vom 01.07.2024:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans „Aiderbichl“ in Iffeldorf aufgrund der benachbarten Bahnstrecke 5453, Tutzing-Kochel berührt.

Jedoch bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr der Bahnstrecke 5453, Tutzing-Kochel, und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei einem späteren Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Relevante Hinweise werden im Plan unter Punkt 5.4 (Hinweise durch Text) redaktionell ergänzt.

Ergebnis:	15 : 0
------------------	---------------

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Iffeldorf beschließt, die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Gut Aiderbichl“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 24.07.2024, als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Umbau und Erweiterung der Grundschule; Beratung und Beschluss zur Durchführung des Vorhabens

Sachverhalt:

Für den Umbau und die Erweiterung der Grundschule wurde zwischenzeitlich der Zuwendungsantrag mit Anlagen eingereicht. Gleichzeitig wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt.

Die Förderstelle benötigt noch einen Gemeinderatsbeschluss, dass die Maßnahme durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die geplante Baumaßnahme Umbau und Erweiterung der Grundschule Iffeldorf in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Jahresrechnung 2022; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 11. Oktober 2023 das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 präsentiert und anhand des Rechenschaftsberichtes erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates hat daraufhin am 13.06.2024 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegt den Mitgliedern des Gremiums vor.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 gab zu keinen relevanten Feststellungen Anlass. Es konnte die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung festgestellt werden.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung und Entlastung empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Herr GRM Theveßen erläutert den Umfang der Prüfung sowie die geprüften Bereiche der Jahresrechnung. Er teilt mit, dass die Prüfung zu keinerlei Beanstandungen geführt hat und der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022 sowie die Entlastung empfiehlt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9.1 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben festgestellt, die vom Gemeinderat noch zu bewilligen ist:

Haushaltsstelle	Gruppierung	Überschreitung	Erläuterung
0000.6580	Sonstige Geschäftsausgaben Gemeindeorgane	11.799,35 €	Nicht vorhersehbare Ausgaben (Ehrenamtspreis, Spende Ukrainehilfe usw.)
4640.7000	Zuschüsse nach BayKiBiG	41.422,54 €	Nicht planbar
6100.6550	Kosten Bauleitplanung	11.122,96 €	Verkehrswertgutachten Grundstück nicht geplant
8800.5400	Bewirtschaftung Grundstücke	12.219,18 €	Buchung Sachversicherungen für 2022 und 2023, gestiegene Heizkosten
7000.9830	Investitionsumlage Kläranlage Penzberg	10.283,16 €	Schwer planbar, da sehr schwankend

8800.9450	Neubau Rathausweg 2	29.670,10 €	Erstellung Nebengebäude
8800.9600	Photovoltaikanlagen	79.844,01 €	Haushaltstechnische Umbuchung; kein Ansatz vorgesehen

Finanzieller Aspekt:

Keine Auswirkungen, da die Deckung gewährleistet war.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die genannten überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung vorzulegen. Mit Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festgestellt und die Entlastung erteilt.

Wie bereits dargelegt, konnte der Rechnungsprüfungsausschuss keine relevanten Feststellungen treffen. Eine Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde festgestellt. Die Feststellung Entlastung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 stellt sich verkürzt wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	8.144.596,57 €	2.400.278,42 €	10.544.874,99 €
Neue HER	- €	- €	- €
Abgang alter HER	- €	- €	- €
Abgang alter KER	10.052,35 €	- €	10.052,35 €
Summe bereinigter Solleinnahmen	8.134.544,22 €	2.400.278,42 €	10.534.822,64 €
Soll-Ausgaben	8.134.544,22 €	2.400.278,42 €	10.534.822,64 €
Neue HAR	- €	- €	- €
Abgang alter HAR	- €	- €	- €
Abgang alter KAR	- €	- €	- €
Summe bereinigter Sollausgaben	8.134.544,22 €	2.400.278,42 €	10.534.822,64 €
Sollüberschuss/-Fehlbetrag	- €	- €	- €

Nachrichtlich:	lt. Sachstamm	abzgl. Pflicht- /Mindestzuführung	zusätzl. Zuführung
Zuführung an VermHH	1.265.024,35 €	14.724,00 €	1.250.300,35 €
Zuführung an allg. Rücklage:	1.132.624,18 €	0,00 €	1.132.624,18 €
Entnahme aus der allg. Rücklage	0,00 €		

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2022 wie vorgelegt fest.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2022

Sachverhalt:

Nach Feststellung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat über die Entlastung zu beraten und zu beschließen.

Mit der Entlastung erklärt sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022 einverstanden.

Die Jahresrechnung wurde nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der heutigen Sitzung festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in seinem Prüfbericht die Entlastung.

Beschluss:

Der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung ist persönlich beteiligt; daher übernimmt der 2. Bürgermeister, Herr Michl, die Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung für das Rechnungsjahr 2022.

Der Erste Bürgermeister, Herr Lang, hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

10. Kath. Haus für Kinder St. Vitus in Iffeldorf; Vorlage Jahresrechnung 2023

Sachverhalt:

Träger der Kita ist die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf.

Die Verwaltung erfolgt aktuell durch das Kita-Zentrum St. Simpert (Bistum Augsburg).

Zwischen Träger und Gemeinde besteht eine Vereinbarung u.a. zur Regelung von Betriebskosten und Defizitausgleich, vom 30.07.1998.

Im Rahmen dieser Kooperation ist es wichtig, dass der geplante finanzielle Rahmen eines Jahres sowie größere Anschaffungen entsprechend im Vorfeld abgestimmt werden und die Jahresrechnung nach Abschluss des Jahres vorgelegt und geprüft wird.

Mit Schreiben vom 29.12.2022 (siehe Anlage) wurde der Haushalt 2023 durch das Kita-Zentrum vorgelegt und soweit möglich durch die Verwaltung geprüft. Mit Beschluss vom 18.01.2023 nahm der Gemeinderat davon Kenntnis und billigte den Haushaltsplan 2023 einstimmig.

Mit Schreiben vom 25.06.2024, eingegangen am 03.07.2024, legte das Kita-Zentrum die Jahresrechnung 2023 vor. Diese wurde von der Verwaltung soweit möglich geprüft.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben:

	2023 (RE)	2023 (Plan)	2022 (RE)	2021 (RE)	2020 (RE)
Einnahmen	1.462.094 €	1.349.150 €	1.311.859 €	1.111.931 €	1.060.748 €
Ausgaben	1.576.061 €	1.393.300 €	1.338.892 €	1.152.248 €	1.067.473 €
Ergebnis	-113.967 €	-44.150 €	-27.033 €	-40.317 €	-6.724 €
Defizitanteil	- 91.173 €	-35.320 €	-21.626 €	-32.253 €	-5.379 €

Eine ausführliche Darstellung der Haushaltsentwicklung des Kinderhauses seit 2019 ist als Anlage beigefügt.

Im Vergleich zum geplanten Defizit (vgl. HHPL) ergibt sich beim endgültigen Defizit leider eine deutliche Steigerung von 44.150 € auf 113.967 € und damit um 69.817 €.

Dazu nahm St. Simpert auf Nachfrage per Mail kurz Stellung bzw. reichte Kontenblätter nach (vgl. Anlage). Demnach seien die Tarifierhöhungen (höhere Personalkosten) maßgeblich für die Entwicklungen.

Zudem waren gemäß den beigefügten Kontenblättern einige Anschaffungen im Bereich der Ausstattung (u.a. Geschirr, Besteck, Teppiche u.v.m.) sowie Einrichtungsgegenstände und Küchentechnik notwendig. Dies hängt u.a. mit einer neuen Gruppe zusammen.

- Der Anteil (80 %) der Gemeinde Iffeldorf am Defizit beläuft sich somit auf 91.173,36 €.

Finanzieller Aspekt:

Aus den Vorjahren besteht noch ein Überzahlungsbetrag in Höhe von 8.111,04 €. Zudem hat die Gemeinde auf das erwartete Defizit 2023 bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 35.320 € geleistet. Bei Anerkennung der Jahresrechnung 2023 ergibt sich daher eine Nachzahlung in Höhe 47.742,32 €. Im Haushaltsplan 2024 stehen auf der HHST 4640.7060 nur noch 10.556 € bzw. im Deckungskreis 464 noch 13.360 € zur Verfügung. Einer Deckung über die Deckungsreserve bzw. als überplanmäßige Ausgaben müsste zugestimmt werden.

Diskussionsverlauf:

GRM Färber erkundigt sich, wie sich die Kosten in den kommenden Jahren entwickeln werden und welche Möglichkeiten die Gemeinde hat, die Kosten und damit das Defizit zu senken. BGM Lang gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat einen Anstellungsschlüssel von 1 : 9 für die Betreuung der Kinder festgelegt hat, was höhere Personalkosten mit sich bringt. Soweit der

Gemeinderat eine Reduzierung des Defizits anstrebt, müsste dieser Beschluss geändert werden.

GRM Künstler und GRM Ott schlagen vor, den Bürgern die Gründe für das hohe Defizit im Haus für Kinder im Detail zu erläutern, damit hierfür eine gewisse Akzeptanz entsteht. Frau Kiefer als Vertreterin des Trägers, berichtet, dass durch die Einrichtung einer weiteren Gruppe Mehrkosten -insbesondere auch bei der Ausstattung und Möblierung- entstanden sind, die sich neben den deutlich gestiegenen Personalkosten ebenfalls auf das negative Betriebsergebnis auswirken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Jahresrechnung 2023 und erkennt diese an. Der mit der Nachzahlung in Höhe von 47.742,32 € verbundenen Deckung über die Deckungsreserve bzw. überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

11. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Köpfer berichtet, dass die Ortsgruppe des Bund Naturschutz vor vielen Jahren zum 30-jährigen Bestehen eine Linde am Wölfler Bühl gepflanzt hat.

Die Linde wurde von Unbekannten vollständig entfernt. Sie bittet um Hinweise falls jemand etwas beobachtet oder gehört hat.

12. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Fehlanzeige

Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

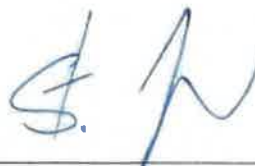
Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister



Stefan Jocher
Schriftführer